

1.3 Die Einstellung der Gerberei im Jahre 1942

Mit Schreiben vom 5.6.1942 teilt der Reichsstatthalter in Sachsen, vertreten durch das Landeswirtschaftsamt der Landesregierung im Auftrage der Reichsstelle für Lederwirtschaft per Einschreiben mit, dass die Stilllegung des Betriebes zum 31.12.1942 angeordnet wird. Dabei beruft man sich auf die Anordnung des Führers auf Rationalisierung und Konzentration der deutschen Industrie (Einsparung von Arbeitskräften, Produktions- und Transportmitteln zur Erhöhung der Rüstungsfertigung).

Mit rotem Strich unter dem Wort "ordne" hat Gustav Adolf Rohland dieses Todesurteil für sein in über 200 jähriger Tradition stehendes Familienunternehmen quittiert. Es folgen 13 unmissverständliche Aufforderungen, die mit dieser Stilllegung verbunden waren. Da die Gerberei Rohland mit Sicherheit nicht die einzige in Sachsen war, die dieses Schreiben in jenen Tagen erhalten hat, sollen die wichtigsten dieser Punkte hier im Detail aufgeführt werden:

1. Ab 1.7.1942 darf nicht mehr eingearbeitet werden. Von der erteilten Herstellungsverpflichtung wird der Betrieb entbunden.
2. In Bearbeitung befindliche Häute und Felle sind unter Wahrung der vorgeschriebenen Gerbdauer auszuarbeiten. Am 1.7.1942 vorrätige rohe Felle und Häute sind bis 10.7., vorhandene Hilfsstoffe (Gerbstoffe, Öle, Fette etc.) bis zum 10. Tag nach Stilllegung an die Reichsstelle für Lederwirtschaft zu melden.
3. Neue Aufträge dürfen nur insoweit entgegengenommen werden, als die Ausführung bis zum Stilllegungstermin möglich ist.
4. Eine Hinausschiebung des Stilllegungstermins kommt nicht in Betracht. Die Stellung eines entsprechenden Antrages ist grundsätzlich zwecklos.*
5. Das zuständige Landesarbeitsamt ist unterrichtet. Etwa vor dem Stilllegungstermin freiwerdende Arbeitskräfte sind zu melden. Auf die Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 31.3.1942 wird hingewiesen.
6. Für uk - gestellte Gefolgschaftsmitglieder ist die Aufhebung der uk – Stellung zu beantragen.
7. Wegen der Beschlagnahme von Treibstoffen und Schmierölen wird auf beiliegende Verfügung der Reichsstelle für Mineralöl verwiesen.
8. Kohleversorgung (gestrichen)
9. Die infolge Stilllegung freiwerdenden Kraftfahrzeuge (Nutzkraftfahrzeuge einschl. kleiner Lieferwagen, Personenkraftwagen, Motorräder) sind sofort nach Erhalt dieses Bescheids der zuständigen Industrie- und Handelskammer unter Angabe von Kennzeichen, Fabrikat, Baujahr, Antriebsart, Aufbau, Zustand der Bereifung etc. zu melden.
10. Die infolge Stilllegung freiwerdenden Maschinen und Apparate einschl. Büromaschinen sind listenmäßig unter Angabe der wichtigsten technischen Daten und der Herstellerfirma innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Stilllegung bekanntzugeben.
11. Für die Durchführung der hiernach erforderlichen Maßnahmen sind insbesondere die zur Vertretung des Betriebes Berechtigten persönlich verantwortlich.
12. Verstöße gegen dies Bestimmungen werden nach den §§ 10 und 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 18.8.1939 bestraft.
13. Von der vollzogenen Stilllegung ist spätestens 2 Tage nach dem aufgegebenen Stilllegungstermin Anzeige zu machen.

* Punkt 4 ist auch im Original durchgehend unterstrichen und untermauert die Endgültigkeit der Entscheidung. Trotzdem wurde versucht einen solchen Antrag an die Reichsstelle für Lederwirtschaft zu stellen. Mit Schreiben vom 24.8.1942 wird wiederum vom Landeswirtschaftsamt Sachsen, Wirtschaftsgruppe Lederindustrie (die Reichsstelle für Lederwirtschaft selbst hat sich also gar nicht geäußert sondern nur weitergeleitet) per Einschreiben mitgeteilt:

Ihrem an die Reichsstelle für Lederwirtschaft gerichteten Einspruch gegen die von mir erlassene Stilllegungsverfügung wurde nach Fühlungnahme mit den beteiligten Dienststellen nicht stattgegeben.

Diese Verfügung ist endgültig. Weitere Eingaben in der Stilllegungsangelegenheit können nicht mehr bearbeitet werden und sind damit zwecklos.

Auch die Deutsche Gerber – Vereinigung für Heeres- und Marine – Bedarf konnte in ihrem Schreiben vom 13. August lediglich ihr Bedauern über die Entscheidung mitteilen, ansonsten wurde darauf verwiesen:

Es ist uns ... nicht möglich, Ihrem Wunsche zu entsprechen und uns an irgendeiner Stelle noch für die Aufrechterhaltung Ihres Betriebes einzusetzen.

Alle Schreiben lassen in ihrer Klarheit nichts zu wünschen übrig und sind insofern anschauliches Spiegelbild der Zustände in einer Diktatur.

Am 13. März 1943 schließlich teilt Gustav Adolf Rohland dem Reichsstatthalter (entsprechend Punkt 10 obiger Verfügung, allerdings mit etwas "Zeitverzug") in Sachsen mit:

Infolge Stilllegung meines ledererzeugenden Betriebes sind nachstehende Maschinen frei geworden:

- 1 Blanchiermaschine – Moenus Baujahr unbekannt
- 1 Altera Narbenpresse – Moenus Baujahr unbekannt
- 1 kleines Gerbfaß nicht umsteuerbar
- 1 Walkfaß

einige Zurichtische

Ein Baujahr kann ich für die Maschinen nicht angeben, da ich diese selbst in gebrauchtem Zustand gekauft habe.

Damit endet unwiderruflich die Geschichte der Gerberei Rohland in Berthelsdorf. Die Maschinen sind infolge des Krieges nie verkauft worden, entgingen auch einer Verschrottung für Kriegszwecke. So konnten diese nach dem Kriege zu Beginn der 50er Jahre an einen Umsiedler namens Hegenbarth in Bischofswerda verkauft werden, der dort noch einmal sein Glück als Gerber versuchen wollte. Die Fässer sind in den 50er Jahren zerlegt worden.

Interessant ist das Schicksal einer der Narbenplatten der Altera – Narbenpresse. Diese wurde ca. 1952 in die (Weiß-) Gerberhochburg Doberlug Kirchhain verkauft. Mangels finanzieller Mittel war eine Begleichung des Kaufpreises in Form einer Lederlieferung im Wert von 100 Mark vereinbart worden. Diese ist jedoch nie zustande gekommen.

Die weitere Entwicklung der Rohland'schen Firma kann nicht Gegenstand dieser Arbeit sein, weil nie wieder Gerberei betrieben wurde. Der Vollständigkeit halber seien die wesentlichen Daten hier noch aufgeführt:

nach 1945	Holzschuh- und Holzpantoffelproduktion
ab ca. 1954/55	(Filz-) Pantoffelproduktion
1.5.1961	Umwandlung der Firma in eine PGH (Produktionsgenossenschaft des Handwerks) mit dem Namen HA-PA. Verkauf aller zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Maschinen und Anlagen an diese PGH. Der Firmensitz befand sich seit dieser Zeit im Gebäude des ehemaligen "Oberen Gasthofs", Nr. 123 wurde "Zweigniederlassung"
1972	Verstaatlichung zum VEB HA-PA (bis zu diesem Zeitpunkt hat Gustav "Willy" Rohland in der Firma gearbeitet!!)
1990	Privatisierung des VEB auf dem Wege eines MBO (Management By Out) zur noch heute existierenden Firma HA-PA GmbH Berthelsdorf. Weiterhin Herstellung von Filzpantoffeln und -hausschuhen. Produktion vorrangig in den Räumlichkeiten des Firmensitzes.
ca. 1998	Instandsetzung des Daches und sporadische Nutzung von Nr. 123 für Produktions- und Lagerzwecke durch die HA-PA GmbH.